

Richtlinie Schiedsrichtereinsatz

Stand: 21. August 2024

Diese Richtlinie zum Schiedsrichtereinsatz regelt alle die Schiedsrichter im Spielbetrieb betreffenden Belange im Basketballkreis Unna/Soest. Sie ist Bestandteil der Ausschreibungen zu allen Wettbewerben und ergänzt die Kreisschiedsrichterordnung.

SR-1 Einsatz von Schiedsrichter

SR-1.1 Die Vereine des BKU melden ihre Schiedsrichter über das vorgesehen Verfahren an den WBV.

SR-1.2 Alle beim WBV als einsatzfähig gemeldeten SR der Mitgliedsvereine des BKU können grundsätzlich an allen Tagen angesetzt werden.

SR-1.3 Die Ansetzung von Schiedsrichtern erfolgt für alle Pflichtspiele namentlich durch Eintrag in TeamSL.

SR-1.4 Die SR haben die Möglichkeit, in TeamSL ihre Einsatzwünsche zu pflegen. Zulässige Einsatzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

SR-1.5 Schiedsrichter werden automatisch durch TeamSL per E-Mail über ihre Ansetzung informiert. Sie haben diese Information durch den vorgesehenen Mechanismus unverzüglich zu bestätigen. Unbestätigte Ansetzungen werden neu vergeben.

SR-1.6 Bestätigte Ansetzungen können geändert werden. Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf eine bestätigte Ansetzung oder eine bestimmte Mindestanzahl an Ansetzungen. Gründe eine Ansetzung zu ändern können sein:

1. Ermöglichung einer gemeinsamen Anreise nach Rückgabe der Ansetzung durch einen der angesetzten SR

2. Ausbildungsmaßnahmen, Schiedsrichter-Coachings oder Schiedsrichter-Prüfungen
3. weitere, hier nicht aufgeführte Gründe

SR-2 Rückgabe von Spielen

SR-2.1 Eine unumgängliche Absage ist umgehend zu tätigen. Handelt es sich um eine Ansetzung zu zwei gekoppelten Spielen, sind beide Spiele abzugeben.

SR-2.2 Die Rückgabe erfolgt durch Abgabe der Spiele in TeamSL. Sollte dies nicht möglich sein, so kann der Antrag auch formlos bei der Umbesetzungsstelle des BKU gestellt werden. In diesen Fällen ist eine rechtzeitige Vergewisserung über den Eingang der Absage bei dem Empfänger immer erforderlich. Ohne Bestätigung über den Erhalt der Absage gilt diese als nicht erfolgt.

SR-2.3 Die Rückgabe muss mindestens 10 Tage vor dem Spieltermin vorliegen.

SR-2.4 Eine Bewerbung auf ein offenes Spiel des BKU im Onlineportal der Umbesetzungsstellen ist bindend. Abgabe einer zugewiesenen Ansetzung ist nur unter den hier aufgeführten Kriterien möglich.

SR-2.5 Verspätete Rückgabe durch einen SR

SR-2.5.1 Bei einer verspäteten Rückgabe durch einen SR, soll sich die Umbesetzungsstelle noch um Ersatz bemühen. Wird dieser noch gefunden und übernimmt dieser auch den Einsatz, wird der Antrag wie „fristgerecht gestellt“ behandelt. Es wird eine Kostenpauschale vom Verein des SR erhoben.

SR-2.5.2 Wird kein Ersatz-SR gefunden, gilt der Antrag stets als nicht fristgerecht gestellt und das Ausbleiben des angesetzten SR wird dann als Nichtantritt gewertet.

SR-2.5.3 Bei einer verspäteten Rückgabe, ist eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Umbesetzungsstelle des BKU unumgänglich.

SR-2.6 Selbstständige Umbesetzungen durch SR

SR-2.6.1 Selbstständige Umbesetzungen sind der Umbesetzungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

SR-2.6.2 Ein Schiedsrichter der Lizenzstufe A, B, C oder D kann durch eine selbstständige Umbesetzung nur durch einen anderen Schiedsrichter der Lizenzstufe A, B, C oder D ersetzt werden.

SR-2.6.3 Wird die selbstständige Umbesetzung nicht durch den KSRW oder die Umbesetzungsstelle durch Eintrag in TeamSL bestätigt, erhält der Ersatz-SR die Fahrtkostenerstattung maximal in Höhe des Betrages der dem ursprünglich angesetzten SR zugestanden hätte.

SR-3 Bezahlung der SR

SR-3.1 Der Heimverein bzw. Ausrichter ist verpflichtet, jedem der beiden SR für die Leitung eines Pflichtspiels einen Betrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von **30 €** unaufgefordert vor dem Spiel zu zahlen.

SR-3.2 Wenn ein SR ein Pflichtspiel alleine leiten muss, steht dem SR das 1,5-fache des Betrages nach SR-3.1 zu.

SR-3.3 Bei Abwesenheit des SR von mehr als 6 Stunden oder bei der Leitung von 2 Spielen hintereinander erhält der SR einen Zusatzbetrag von 5 €. Leitet ein SR ausnahmsweise 3 Spiele hintereinander, steht ihm ein weiterer Zuschlag von 5 € zu.

SR-3.4 Die Fahrtkostenerstattung beträgt pro Kilometer 0,30 €.

SR-3.5 Grundsätzlich ist die kürzeste Fahrstrecke zu nutzen und abzurechnen. Eine längere Fahrstrecke kann genutzt und abgerechnet werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist.

SR-3.6 Bei gemeinsamer Anreise beider SR beträgt die Fahrtkostenerstattung pro Kilometer 0,34 €.

SR-3.7 Die SR sind verpflichtet, gemeinsam anzureisen, wenn sie zwischen Wohn- und Spielort in einer Richtung mehr als **20 km** gemeinsame Wegstrecke haben. Reisen sie getrennt an, dürfen sie für die gemeinsame Wegstrecke zusammen nur 0,34 € pro km abrechnen.

SR-3.8 Dem SR ist der ihm zustehende Gesamtbetrag spätestens in der Halbzeitpause in bar auszuzahlen. Eine Auszahlung unbar ist nicht möglich.

SR-3.9 Bestehen bei einem Verein Zweifel an einer SR-Abrechnung, so kann er diese unter Vorlage der Abrechnungsquittung und vorsorglicher Angabe einer Bankverbindung durch den KSRW überprüfen lassen. Der Verein ist jedoch nicht berechtigt, von sich aus Kürzungen vorzunehmen oder die Auszahlung zu verweigern.

SR-3.10 Wenn der Verein den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag am Austragungstag nicht auszahlt, geht die Forderung auf den Kreis über. Der Kreis zahlt den Betrag an den SR. Die Forderung des Kreises an den Verein erhöht sich je Rechnung um einen Betrag von 5,00 € als Erstattung an den SR. Der Kreis erhebt vom Verein eine Bearbeitungspauschale.

SR-4 Nichtantreten des SR

SR-4.1 Das Nichtantreten eines angesetzten SR wird bestraft. Verantwortlich ist der angesetzte nicht angetretene SR. Erscheint ein angesetzter SR 15 Min. nach dem angesetzten Spielbeginn und das Spiel wird bereits von anderen SR gem. § 59 DBB-SO geleitet, gilt dieser SR als nicht angetreten. Die nach § 59 Abs. 2 und 3 DBB-SO leitenden SR gelten als angesetzt.

SR-4.2 Fällt ein Spiel wegen Nichtantritts der SR aus, so sind die angesetzten SR bzw. deren Vereine neben der Zahlung der im Strafenkatalog festgesetzten Geldstrafe auch zur Zahlung der festgesetzten Bearbeitungspauschale für die Neuansetzung des Spieles verpflichtet.

SR-4.3 Ein SR, der einen Einsatz nicht wahrgenommen hat und dieses nicht zu vertreten hat, hat einen Antrag auf Anerkennung der höheren Gewalt innerhalb von 48 Stunden nach dem Austragungstermin (Poststempel, per Fax oder per eMail mit Empfangsbestätigung) bei der Spielleitung zu stellen. Beweismittel sind dem Antrag beizufügen. Wenn Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, ist dieses im Antrag zu vermerken.

SR-4.4 Die durch das schuldhafte Nichtantreten der SR vom Spielausfall betroffenen Vereine können die entstandenen Fahrt- bzw. Hallennutzungskosten geltend machen.

SR-4.5 Der betroffene Verein muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel die Kostenerstattung bei der Spielleitung beantragen.

SR-4.6 Aus der Kostenaufstellung muss zu entnehmen sein:

1. Wie viele eingesetzte Spieler plus Trainer und ein Assistenztrainer (falls die Trainerfunktion nicht von Spielern ausgeübt wurde) an der Fahrt teilgenommen haben.
2. Wie viele PKW für den Transport der Teilnehmer benutzt wurden. (max. 4 PKWs)
3. Wie viel Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (kürzeste Strecke) mit den benutzten PKW gefahren wurde.
4. Kontoinhaber, Name des Geldinstitutes, Konto-Nummer und Bankleitzahl.

SR-4.7 Nicht ordnungsgemäß erstellte Kostenaufstellungen bezüglich SR-4.6 werden nicht bearbeitet und gelten als nicht gestellt.

SR-4.8 Wird ein Antrag auf Erstattung der entstandenen Hallennutzungskosten gestellt, ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

SR-4.9 Die Spielleitung entscheidet über den Antrag. Bei positiver Entscheidung wird der Betrag dem betreffenden SR bzw. seinem Verein als Haftungsschuldner in Rechnung gestellt.

SR-5 Besondere Regelungen für die Wettbewerbe in den Altersklassen U14 und jünger

SR-5.1 Bei Spielen der Altersklasse U14 und aller jüngeren Altersklassen ist der Heimverein eines jeden Spiels für die Gestellung der Schiedsrichter und deren Bezahlung verantwortlich. Die durch den Heimverein beauftragten Schiedsrichter können dem Heimverein, dem Gastverein oder einem dritten Verein angehören.

SR-5.2 Die Vereine müssen mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Spiel die beauftragten SR an den KSRW melden. Nach dieser Frist geht die Verantwortung für die Ansetzung auf den KSRW über. Abweichende Absprachen zwischen einem Verein und dem KSRW sind möglich.

SR-6 Schiedsrichtergestellung

SR-6.1 Jeder Verein hat für jede seiner an den Meisterschaftsspielen des BKU teilnehmenden Senioren-, U20- und U18-Mannschaften einen einsatzfähigen Schiedsrichter der Lizenzstufe A, B, C oder D nach SR-1.1 zu melden.

SR-6.2 Jeder Verein hat für jede seiner an den Meisterschaftsspielen des BKU teilnehmenden U16- und U14-Mannschaften einen einsatzfähigen Schiedsrichter der Lizenzstufe A, B, C, D oder E nach SR-1.1 zu melden.

SR-6.3 Die Feststellung der Schiedsrichtergestellung wird am Ende der Saison durch den Kreis durchgeführt. Hierbei wird die Anzahl der Ansetzungen der verschiedenen Schiedsrichter anhand der SBB nachvollzogen.

SR-6.4 Durch den Kreis wird die Anzahl der Einsätze pro Schiedsrichter festgestellt.

SR-6.5 Vereine die dem WBV neu beigetreten sind, sind in der Saison in der sie erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen von der Schiedsrichtergestellung nach SR-6.1 und SR-6.2 befreit. In der darauf folgenden Saison können diese Vereine ihre Gestellungspflicht nach SR-6.1 auch durch einen Schiedsrichter der Lizenzstufe E erfüllen.

SR-7 Schiedsrichterausbildung

SR-7.1 Von allen Mitgliedsvereinen des BKU wird jährlich eine Schiedsrichterausbildungsabgabe in Höhe von 50 € erhoben. Sie erhalten dadurch einen Kostenfreien Teilnehmerplatz bei der jährlichen Schiedsrichterausbildung des BKU. Nimmt ein Verein diesen Platz nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Abgabe.

SR-7.2 Findet in einem Jahr keine Schiedsrichterausbildung statt, entfällt für dieses Jahr die Abgabe nach SR-7.1.

SR-7.3 Vereine die in einem Jahr zum ersten mal am Spielbetrieb des BKU teilnehmen, sind für dieses Jahr von der Abgabe nach SR-7.1 befreit.

Instanzen

Kreisschiedsrichterwart

Peter Quade
Mühlenweg 16
58730 Fröndenberg

Tel: 02378 910051
Mob: 0179 4971388

E-Mail: srw@bbkun.de

TeamSL

<http://www.basketball-bund.net>

Umbesetzungsstelle (K14)

Patrick Ungermann
Lenningerstr. 18
59174 Kamen

E-Mail: ust@bbkun.de

Online-Portal der Umbesetzungsstelle

<http://www.uportal-wbv.de>